



LokalWerke GmbH | Postfach 51 52 | 48676 Ahaus

Musterunternehmen GmbH
Max Mustermann
Musterstraße 12
48683 Ahaus

Ansprechpartner

Vorname Nachname
Abteilung

02561 9308-XXX
inkasso@lokalwerke.de

Ahaus, 4. Juli 2023

Abwendungsvereinbarung
Abnahmestelle: Musterstraße 12, 48683 Ahaus
Kundennummer: XXXXXX

Sehr geehrter Mustermann,

wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV an. Zum Ausgleich Ihres offenen Saldos in Höhe von **XXX,XX** Euro wird folgende Abwendungsvereinbarung getroffen.

Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Versorgung an o. g. Verbrauchsstelle, gemäß nachfolgender Forderungsaufstellung, angegebene Beträge zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß §17 Abs.1 Satz 2 Strom-/Gas GVV.

Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlung sowie seinen Abschlag vollständig zu tilgen:

Anzahl	Fälligkeit	Betrag
Gebühr	XX.XX.XXXX	XX,XX €
1. Rate	XX.XX.XXXX	XX,XX €
2. – 11. Rate	XX.XX.XXXX	XX,XX €
Schlussrate	XX.XX.XXXX	XX,XX €

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.



Wir erwarten Ihre Zahlungseingänge fristgerecht an eine der untenstehenden Bankverbindungen.

Sparkasse Westmünsterland
DE46 4015 4530 0059 0368 22
WELADE3WXXX

Volksbank Gronau-Ahaus eG
DE37 4016 4024 0000 5004 00
GENODEM1GRN

Bitte beachten Sie, dass bei der zwischenzeitlichen Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung für das betroffene Vertragskonto der Ratenplan erlischt. Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte beim Forderungsmanagement.

Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Energielieferant/Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Verzug

Solange die aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Abschläge rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen. Gerät der Kunde mit einer Rate oder mit einem Abschlag ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: info@lokalwerke-ahaus.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung



gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperrung gebunden.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde dieser Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

LokalWerke GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel: 02561 9308-0, info@lokalwerke.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Ahaus den 05.07.2023

Ahaus den _____

.....
LokalWerke GmbH

«Mitarbeiter_Signatur»

.....
Kunde [Max Mustermann]